

3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz -AbmG-) vom 6.8.1991 (BayRS 219-2-F und GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.7.2015 (GVBl S. 243) folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Schwabach (Feldgeschworenenengebührenordnung –FgebO-) vom 23.12.2009 (Amtsblatt Nr. 1/2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2016 (Amtsblatt Nr. 8/2016)

vom

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) „Mit der Gebühr sind alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Abmarkungen abgegolten. Für die Mehrarbeit des Obmanns der Feldgeschworenen zur Organisation der Messungen und dem dazu anfallenden Aufwand wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,00 € je Messung erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister